



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom 1. Oktober 2021

Stand: 29.09.2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung: 11.10.2021

Einleitung

Mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht hat das Zertifikat für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine grössere Bedeutung erlangt. Für Personen, welche im Ausland geimpft oder genesen sind, kann dies zu Problemen führen. Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate dient dazu, den Zugang zu einem Schweizer Covid-Zertifikat für Personen zu erleichtern, die im Ausland geimpft oder genesen sind, aber über kein anerkanntes Zertifikat verfügen.

Zuständig für die Prüfung der Unterlagen, die für die Ausstellung eines Schweizer Covid-Zertifikates eingereicht werden müssen (Bestätigung der Impfung, Identitätsnachweis, Beleg der Einreise oder des Wohnsitzes in der Schweiz), sowie die Ausstellung der Covid-Zertifikate sind die Kantone. Eine Ausstellung von Covid-Zertifikaten durch den Bund ist aufgrund des Fehlens der entsprechenden Grundlagen auf Bundesgesetzstufe nicht möglich.

Zur Entlastung der Kantone soll eine zentrale elektronische Anmeldestelle für Covid-Zertifikate («Nationale Antragstelle Covid-Zertifikate») für alle antragsstellenden Personen, die im Ausland geimpft wurden oder eine Erkrankung durchgemacht haben, eingerichtet werden. Diese wird vom BIT aufgebaut.

Die Nationale Antragstelle soll es den im Ausland geimpften oder genesenen Personen ermöglichen, die für die Zertifikatsausstellung notwendigen Informationen und Unterlagen hochzuladen. Die Anträge werden den Kantonen zugeteilt und können in einem passwortgeschützten Raum geprüft und bearbeitet werden.

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 (neuer Buchstabe g)

Weil der Bund bei der Einreichung von Anträgen über die Nationale Antragstelle eine Gebühr im Namen der Kantone erhebt, wird der Gegenstand der Verordnung (*Art. 1*) entsprechend angepasst.

Art. 7 Ausstellerinnen und Aussteller mit weitergehenden Rechten (neue Absätze 4 und 5)

Artikel 7 enthält Anforderungen, die für die Ausstellung von Covid-Impfzertifikaten sowie Covid-Genesungszertifikate gelten, wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach *Artikel 6* vorliegt.

Dieser Artikel ist auch für Anträge, die über die Nationale Antragstelle eingereicht werden, anwendbar (s. Art. 26a Abs. 1).

Nach *Absatz 4* können Ausstellerinnen und Aussteller bei Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen die folgenden Massnahmen ergreifen:

- Sie können verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller persönlich erscheint (*Bst. a Ziff. 1*).
- Ausserdem können sie verlangen, dass amtlich Beglaubigungen der bereits eingereichten Dokumente (*Bst. a Ziff. 2*) oder anderweitige Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags notwendig sind (bspw. Hotelreservation) (*Bst. a Ziff. 3*), nachgereicht werden.
- Schliesslich wird klargestellt, dass Ausstellerinnen und Aussteller unter den Voraussetzungen von Artikel 62 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ weitere Informationen von zuständigen ausländischen Stellen einholen dürfen. Dies gilt namentlich für die Nachfrage bei den für die Ausstellung der eingereichten Nachweise für eine Impfung oder Genesung verantwortlichen Stellen (*Bst. b*).

Nach *Absatz 5* kann der Antrag auf Ausstellung eines Covid-Zertifikats abgewiesen werden, sofern trotz der Massnahmen nach Absatz 4 d Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen fortbestehen. Die antragstellende Person hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Rückerstattung einer für die Bearbeitung des Antrags allfällig entrichteten Gebühr.

Art. 11 Unentgeltlichkeit (*geänderter Absatz 1*)

Die Einreichung eines Antrags über die Nationale Antragstelle ist für Personen, die keinen Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz haben, kostenpflichtig (s. Art. 26a Abs. 3). *Absatz 1* wird deshalb entsprechend angepasst.

Art. 16 Voraussetzungen (*neuer Absatz 2*)

Für Anträge, die nicht über das Verfahren nach Artikel 8 verarbeitet werden können, namentlich, weil die Erkrankung im Ausland geschah, gelten nach *Absatz 2* erhöhte Anforderungen hinsichtlich der verlangten Unterlagen. Nach Buchstabe a muss der Nachweis des positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse Name, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person (*Ziffer 1*), Datum und Uhrzeit der Probeentnahme (*Ziff. 2*) sowie Name und Adresse des Testzentrums oder der Institution, wo der Test durchgeführt wurde, enthalten (*Ziff. 3*). Die Genesung muss mit einer Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder einer ärztlichen Bestätigung der Genesung einschliesslich Name und Adresse dieser Stellen nachgewiesen werden (*Bst. b*). Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7.

¹ SR 818.101

Art. 26a System zur Beantragung von Covid-19-Zertifikaten für im Ausland verabreichte Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen (*neuer Artikel*)

Nach *Absatz 1* betreibt der Bund ein System, das dazu genutzt werden kann, Anträge für die Ausstellung von Schweizer Covid Zertifikaten einzureichen («Nationale Antragstelle Covid-Zertifikate»). Anträge können nur für im Ausland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen gestellt werden (s. Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Für die nachträgliche Ausstellung von Covid Zertifikaten für im Inland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Erkrankungen sind nach wie vor die Artikel 7 f. massgebend.

Absatz 2 sieht einen Mechanismus für die Zuteilung der eingereichten Anträge an die Kantone vor. Anträge für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats für Personen mit einem Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz werden demjenigen Kanton zugeteilt, in dem die Person ihren Wohnsitz hat. Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist es der Kanton mit der Heimatgemeinde, sofern sie keinen letzten Wohnsitz in der Schweiz haben (*Bst. a*). Anträge von Personen, die nicht unter Buchstabe a fallen (insbesondere Touristen), werden dem Kanton zugeteilt, in dem die Person – nach ihrer Wahl – ihre erste Übernachtung verbringt (*Bst. b*) oder verbringen möchte. Anträge können auch in Stellvertretung einer Person eingereicht werden, sofern dies nicht durch kantonale Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Nach *Absatz 3* erhebt der Bund von Personen ohne Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz im Voraus eine Gebühr für die Behandlung des Antrags (vorgesehen sind 30.- Franken). Die Gebühr ist für Bearbeitung und Erledigung des Antrags geschuldet, und nicht für dessen Gutheissung bzw. die Ausstellung des Zertifikats. Die Person, die den Antrag stellt, muss angeben, ob sie von der Gebühr befreit ist und einen entsprechende Nachweis einreichen (bspw. Schweizer Pass oder Niederlassungsbewilligung). Ein Antrag, für den zu Unrecht keine Gebühr entrichtet wurde, kann von der Ausstellerin oder dem Aussteller abgelehnt werden. Eine Rückerstattung der Gebühr ist in diesem Fall nicht geschuldet. Die Abrechnung und Überweisung der entrichteten Gebühren an die Kantone wird quartalsweise vorgenommen.

Absatz 4 sieht vor, dass auf der Nationalen Antragstelle eingereichte Anträge einschliesslich der Unterlagen für 30 Tage aufbewahrt werden und anschliessend gelöscht werden. Eine allfällige weitergehende Aufbewahrung ist in der Verantwortung des jeweiligen Kantons bzw. der von ihm bezeichneten Ausstellerin oder Aussteller nach Artikel 7.

Art. 32 Kosten der Informationssysteme und Apps (*geänderte Sachüberschrift*)

Die Sachüberschrift wird zur Klarstellung angepasst, da das System für die nachträgliche Ausstellung von Zertifikaten für Impfung und Genesung im Ausland nach Artikel 26a eine Gebührenerhebung vorsieht.